

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 09.04.2026

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025, (GVBl. S. 22, 47), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025, (GVBl. S. 19, 20) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 25.03.2026 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, im Gebiet der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (3) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (4) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen. Bei den nach Monaten zu bemessenden Gebühren ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen.
- (5) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (6) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.
- (7) Werden die in der Satzung ausgewiesenen Leistungen zukünftig vollständig oder teilweise umsatzsteuerpflichtig (etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder der Feststellung der Finanzverwaltung), erhöhen sich die für die Leistungen zu entrichtenden Gebühren um den Betrag der anfallenden Umsatzsteuer.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 3 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 4 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres;
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Sondernutzung. Ist der Zeitpunkt des Beginns der Sondernutzung nicht feststellbar, entsteht die Gebührenschuld bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Jahres, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann. Auch eine unerlaubte Sondernutzung ist gebührenpflichtig. Unabhängig davon kann in der gleichen Sache ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Eisenach eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Gebührenbefreiung

(1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

- a) Parteien für Sondernutzungen im Zusammenhang mit Wahlkämpfen in einem Zeitraum von 2 Monaten vor dem amtlichen Wahltermin. Gleiches gilt für das Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach Thüringer Kommunalordnung sowie für Bürgeranträge und Volksbegehren nach der Verfassung des Freistaates Thüringen. Der Zeitraum der Gebührenbefreiung in diesen Fällen richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
- b) Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, sofern eine Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer religiösen bzw. karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- c) Darüber hinaus sind alle Sondernutzungen gebührenfrei, die gemeinnützigen Zwecken dienen und keine wirtschaftlichen Unternehmungen betreffen. Die anerkannte Gemeinnützigkeit ist bei Antragstellung nachzuweisen. Die Sondernutzung muss hierbei direkt von der Körperschaft ausgeübt werden, auf den der Freistellungsbescheid ausgestellt ist.

(2) Bei Sondernutzungen von Flächen aller Art in städtischem Interesse kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Gebührenregelung zulassen.

§ 7
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes sowie nach § 32 Abs. 1 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung die Bestimmungen der Abgabenordnung (5. und 6. Teil) entsprechend.

§ 8
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen

§ 9
Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach vom 12.12.1995 außer Kraft.

Eisenach, den 09.04.2026
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister

Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eisenach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Eisenach - Gebührenverzeichnis gem. § 3 Abs. 1

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeiteinheit	Maßeinheit	Gebühr
1.	Baustellen/Bauzwecke			
1.1	vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bürocontainer, Wohnwagen, Toilettenhäuschen, Baugeräte/n, Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, Lagerung von Materialien	Tag	m ²	0,25 €
1.2	Aufstellung von Mobilkränen, Hubarbeitsbühnen, Möbellifte, Schrägaufzüge etc. innerhalb eines durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegten Zeitraumes	Tag		25,00 €
1.3	Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Fläche	Woche	m ²	1,00 €
1.4	Gerüste	Tag	m ²	0,10 €
1.5	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen	Tag	m ²	0,05 €
1.5.1	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken			doppelte Gebühr wie 1.5
1.6	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung)	Tag	m ²	1,10 €
1.7	Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, Kabelbrücken	Monat	je 100 Meter	1,50 €
1.8	mobile Toilettenhäuschen soweit nicht in einer Baustelleneinrichtungsfläche integriert	Tag	je Stück	0,60 €
1.9	Aufstellen von Containern und Schuttbehältern soweit nicht in einer Baustelleneinrichtungsfläche integriert	Tag	m ²	0,60 €
1.9.1	bei gleichzeitiger Benutzung einer Schuttrutsche	Tag		doppelte Gebühr wie 1.9
1.10	bei den Gebührentatbeständen 1.1, 1.3 – 1.6 sowie 1.8, 1.9 und 1.9.1 wird immer zusätzlich eine Grundgebühr erhoben	Grundgebühr		10,00 €
1.11	Parkausfallgebühren soweit bewirtschaftete – kostenpflichtige - Parkflächen in Anspruch genommen werden, werden diese im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung mit erhoben	Tag	je Stellfläche (gekennzeichnet oder entspr. Flächenansatz nach DIN 8040-3)	9,00 €

2.	übermäßige Straßennutzung im Sinne der StVO			
2.1	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	Tag		26,00 €
2.2	Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht, Achslasten oder Abmessungen die zulässigen Grenzen überschreiten	Tag		20,00 €
2.3	Dreharbeiten o. ä. für Filmproduktionen und dgl. sofern nicht Genehmigung nach § 29 Abs. 2 StVO erteilt wurde	Tag		50,00 €
3.	abgestellte Fahrzeuge ohne straßenverkehrsrechtliche Zulassung / Autowracks			
3.1	Fahrzeuge/Autowracks bis 2,8 t, einschließlich PKW-Hänger und Krafträder	Tag		5,00 €
3.2	LKW und -hänger, Busse, auch als Wracks	Tag		15,00 €
3.3	Lastzüge, Sattelzüge und Gelenkbusse, auch als Wracks	Tag		20,00 €
4.	Veranstaltungen und Feste aller Art, wie z. B. Vergnügungsveranstaltungen, Volksfeste, Märkte, Sportveranstaltungen, Feste des Gewerbevereins u. a. (gilt nicht für Genehmigungen nach § 29 Abs. 2 StVO)			
4.1	bis 500 m ² genutzter Fläche	Tag	je Veranstaltung	100,00 €
4.2	bis 1.000 m ² genutzter Fläche	Tag	je Veranstaltung	150,00 €
4.3	bis 2.000 m ² genutzter Fläche	Tag	je Veranstaltung	250,00 €
4.4	bis 3.000 m ² genutzter Fläche	Tag	je Veranstaltung	350,00 €
4.5	bis 4.000 m ² genutzter Fläche	Tag	je Veranstaltung	450,00 €
4.6	je weitere angefangene 1.000 m ²	Tag	je Veranstaltung	150,00 €
4.7	Straßenfeste (zum Zwecke des nachbarschaftlichen Miteinanders und Gemeinwohls)	Tag	je Veranstaltung	30,00 €
5.	Sonnenschutzanlagen			
5.1	fest installiert, z. B. Schaufenster, Markisen, Ausstellungstransparente, Hinweisschilder (soweit nicht erlaubnisfrei), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Jahr	m ²	15,00 €
5.2	bei beweglichen Markisen			50% der Gebühr nach 5.1

6.	Werbung			
6.1	Plakataufsteller/Kundenstopper und dgl. zur gewerbsmäßigen Nutzung	Woche	je Stück	1,00 €
6.2	temporäre Plakatträger für Zirkusse/Stuntshows etc.	pro Plakat und Tag		0,25 €
6.3	Plakatträger einschließlich Großflächenplakate von Parteien, Vereinen, Bürgerinitiativen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern nicht deren wirtschaftliche Unternehmen betroffen sind	Woche	je Großflächenplakat	4,00 €
6.4	Plakatträger aller Arte einschließlich Großflächenplakate von Parteien während der Wahlkampfzeit (ab 2 Monate vor amtlichen Wahltermin)			gebührenfrei
6.5	Fahnenmasten, Transparente	Tag		2,00 €
6.6	Werbeflaggen (Beachflags)	Tag	Stück	1,00 €
6.7	Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden, sofern diese nicht erlaubnisfrei sind	Tag	Stück	3,00 €
6.8	gesprühte, gemalte, geklebte, projizierte oder sonstig angebrachte Werbung	Tag	pro m ²	2,00 €
6.9	Kundenwerbung, Mitgliedsverträge, Herumtragen umgehängter Werbetafeln, auf Gewinnerzielung gerichtetes Verteilen oder Auslegen/Übergeben von Handzetteln, Flyern, Zeitschriften, Broschüren oder Warenproben außerhalb von erlaubten Werbeveranstaltungen	je Person	täglich	30,00 €
7.	Informationsstände			
7.1	mit gewerblicher Nutzung oder zur Gewinnung finanzieller Unterstützer (hierunter fallen auch anerkannte, gemeinnützige Vereine/Organisationen usw., welche die Mitglieder-/Spendenwerbung durch eine Promotionagentur durchführen lassen)	Tag	bis 12 qm ²	30,00 €
7.1.1		Tag	je zusätzlichem m ²	4,00 €
7.2	für nicht gewerbliche Zwecke	Tag	bis 12 m ²	15,00 €
7.2.1		Tag	je zusätzlichem m ²	2,00 €
7.3	zugelassene Parteien während des Wahlkampfes			gebührenfrei

8.	gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken			
8.1	Ladesäulen	Jahr	je Tanksäule	120,00 €
8.2	Stellflächen an E-Ladesäulen	Monat	je Stellfläche	25,00 €
8.3	elektrisch betriebene Fahrzeuge nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung im Verleihsystem, wie z. B. E-Scooter	Monat	bis 50 je Scooter	4,00 €
8.4		Monat	ab 51-99 je Scooter	8,00 €
8.5			ab 100 je Scooter	25,00 €
8.6	stationsgebundenes Carsharing	Monat	je Stück Stellfläche	25,00 €
8.7	stationsgebundene Verleih- und Mietsysteme von Fahrzeugen z. B. Fahrräder und Vergleichbares soweit nicht unter Pkt. 8.2 – 8.6 erfasst	Monat	bis 100 je Stück	4,00 €
9.	gewerbliche Einrichtungen bzw. Veranstaltungen/Warenauslagen/Saisonale Verkaufsstände			
9.1	Verkaufs- und Imbissstände, Verkaufswagen	Tag	je m ² Nutzfläche	1,60 €
9.2	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden und überwiegend ausgeübten Gast- oder Schankwirtschaft (Schmuckelemente/Pflanzkübel/Blumenkübel etc. sind Sondernutzungsfläche)	Mai – September (ab 2026)	je m ² Nutzfläche pro Monat	4,00 €
		Mai – September (ab 01.01.2028)	je m ² Nutzfläche pro Monat	5,00 €
		Oktober – April	je m ² Nutzfläche pro Monat	2,00 €
9.3	Warenauslagen im Zusammenhang mit Verkaufsstellen	Woche	je m ² Nutzfläche	2,00 €
9.4	Weihnachtsbaumverkaufsstellen	Tag	je m ² Nutzfläche	0,80 €
9.5	Wertstoff-Sammelcontainer (Glas/Altkleider u. ä.)	Monat	je m ² Nutzfläche	1,50 €
9.6	sonstige gewerbliche Veranstaltungen (z. B. fahrbare Geschäftsbetriebe, Karussells), die nicht den Pkt. 9. bis 9.3. zugeordnet sind	Woche	je m ² Nutzfläche	1,10 €

10	sonstige Sondernutzungen			
10.1	Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Stunden lagern, sofern kein anderer Tatbestand des Gebührenverzeichnisses anzuwenden ist	Tag	je m ² Nutzfläche	0,50 €
10.2	Schmuckelemente/Pflanzkübel/Blumenkübel ohne Werbung vor privaten Grundstücken			gebührenfrei
10.3	Aschenbecher Papier-/Abfallbehältnisse vor Ladenlokalen -ohne Werbung-			gebührenfrei
10.4	Fahrradständer			gebührenfrei
10.4.1	Fahrradständer mit Werbung	Woche	Stück	1,00€
10.5	<p>Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen (Sondernutzungen), soweit diese in anderen Tarifen nicht bereits aufgeführt sind oder neu entstehen bemessen sich grundlegend nach 10.5.1 und 10.5.2.</p> <p>In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen.</p> <p>Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein erheblicher wirtschaftlicher Nutzen aus der Sondernutzung gezogen wird oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt ist.</p> <p>Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.</p>			
10.5.1	Regelgebühr	Tag	m ²	10,00 €
10.5.2	Rahmengebühr	Tag	m ²	10,00 € bis 500,00 €
10.6	<p>Kautions/Sicherheitsleistung</p> <p>Für Sondernutzungen nach dieser Gebührenordnung kann die Stadt eine Kautions/Sicherheitsleistung erheben. Das gilt auch z. B. für Plakatierung durch Zirkus etc.</p>			bis 1.000 €